

24.11.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien (EU) 2015/2366 und 2009/110/EG**COM(2023) 366 final; Ratsdok. 11221/23**

Der Bundesrat hat in seiner 1038. Sitzung am 24. November 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Anhebung der 50 Euro Obergrenze bei der Bargeldabhebung in Einzelhandelsgeschäften ohne Kauf (Artikel 37 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags) zu prüfen. Artikel 3 Buchstabe e der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, umgesetzt in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG), eröffnet schon heute die Möglichkeit der Bargeldabhebung in Verbindung mit dem Erwerb von Waren oder Dienstleistungen. Der marktübliche Maximalbetrag von 200 Euro „Cash-back“ ist Verbraucherinnen und Verbrauchern im deutschen Einzelhandel vertraut. Der Bundesrat hält vor dem Hintergrund dieser Praxis und der Sicherstellung der Bargeldversorgung in der Fläche die Obergrenze des Richtlinienvorschlags für zu niedrig.